Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über elektrische Leitungsanlagen (O. ö. Starkstromwegegesetz 1970)

(L - 266/1 - XX)

Auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens ist die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG. 1929 sind der ausschließlichen Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens vorbehalten: „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt". Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. 1929 ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheiten des „Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10 fällt".

Durch die Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 156/1939, und die Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechtes in der Ostmark, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 18/1940, wurde das österreichische Energierecht durch reichsdeutsche Vorschriften ersetzt. Diese ehemaligen reichsdeutschen Vorschriften sind in der Folge durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 6/1945, in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden.

Die in die österreichische Rechtsordnung übernommenen ehemaligen reichsdeutschen Vorschriften auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens sind gemäß § 3 Abs. 2 des V-ÜG. 1920 mit 20. Oktober 1948 insoweit außer Kraft getreten, als sie Regelungen beinhalteten, die dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. 1929 zuzuordnen waren. Ab dem 21. Oktober 1948 war nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 V-ÜG. 1920 der Landesgesetzgeber zuständig, die unter Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. 1929 fallenden Angelegenheiten des Elektrizitätswesens solange frei zu regeln, bis der Bund von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht über die Grundsätze Gebrauch macht.

Mit dem am 21. Oktober 1948 in Kraft getretenen Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens in Oberösterreich, LGBl. Nr. 47/1950, wurde eine entsprechende landesgesetzliche Regelung getroffen.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71, für einen Teil des unter Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. 1929 fallenden Elektrizitätswesens Grundsatzbestimmungen erlassen. Diese Grundsatzbestimmungen sind vom Landesgesetzgeber auszuführen. Diesem Erfordernis soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz über elektrische Leitungsanlagen (O. ö. Starkstromwegegesetz 1970) Rechnung getragen werden.

Allgemein ist zum Gesetzentwurf noch folgendes anzuführen: Der Bundesgesetzgeber hat gleichzeitig mit dem Gesetz BGBl. Nr. 71/1968 auch das Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70, erlassen. Dieses Gesetz enthält die unter Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG. 1929 zu subsumierenden Bestimmungen über das Starkstromwegerecht hinsichtlich jener elektrischer Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Um eine möglichste und sachlich durchaus begründete Vereinheitlichung des gesamten Starkstromwegerechtes herbeizuführen, sind die Grundsatzbestimmungen des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 inhaltlich weitgehend an die entsprechenden Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968 angelehnt.

Die Ausführungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind daher — im Rahmen der Grundsätze des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 und auf die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung beschränkt — im Sinne der anzustrebenden Vereinheitlichung des gesamten Starkstromwegerechtes ebenfalls weitestgehend auf die einschlägigen Regelungen des Starkstromwegegesetzes 1968 abgestellt.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Grundsatzbestimmungen des § 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968.

Zu § 2:

Die Abs. 1 und 3 stimmen mit den entsprechenden Grundsatzbestimmungen des § 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 überein.

Der Abs. 2 enthält eine erläuternde Begriffsbestimmung zu § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zu § 3:

Der § 3 steht inhaltlich mit den Grundsatzbestimmungen des § 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 in Übereinstimmung.

Zu § 4:

Die Grundsatzbestimmungen des § 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 haben folgenden Wortlaut:

„§ 4.

Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde ist zu ermächtigen, bei Vorliegen eines Ansuchens um eine Bewilligung gemäß § 5 oder gemäß § 6 über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anzuordnen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nach § 7 Abs. 1 zu befürchten ist.

(2) Hiebei ist vorzusehen, daß sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1) vertreten, gehört werden und festgestellt wird, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht."

Die Ausführungsbestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 des § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes sind inhaltlich sinngemäß den gleichartigen Bestimmungen des § 4 des Starkstromwegegesetzes 1968 angeglichen.

Der Abs. 3 enthält die gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 erforderliche Feststellung, daß die Abgabe einer Äußerung der Gemeinde gegebenenfalls eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches ist.

Zu § 5:

Die Grundsatzbestimmungen des § 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 lauten:

„§ 5.

Bewilligung von Vorarbeiten

(1) Die Behörde ist zu ermächtigen, eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage zu bewilligen. Dabei ist auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Vorarbeiten sind unter tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen."

§ 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält in wörtlicher Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 bis 3 des Starkstromwegegesetzes 1968 die bezüglichen Ausführungsbestimmungen.

Zu § 6:

Die Grundsatzbestimmungen des § 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 haben folgenden Wortlaut:

„§ 6.

Bewilligungsansuchen

(1) Die Landesgesetzgebung hat für das Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage die erforderlichen Unterlagen, wie zum Beispiel einen technischen Bericht, einen Lageplan, ein Grundstücksverzeichnis, ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen und eine Beschreibung der in Anspruch zu nehmenden Zwangsrechte, vorzusehen.

(2) Die Behörde ist zu ermächtigen, von der Beibringung einzelner der in Abs. 1 genannten Unterlagen abzusehen."

Die Ausführungsbestimmungen des § 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes sind inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des § 6 des Starkstromwegegesetzes 1968 angeglichen.

Zu § 7:

Die Grundsatzbestimmungen des § 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 lauten:

„§ 7.

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Für elektrische Leitungsanlagen, welche dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widersprechen, ist die Bau- und Betriebsbewilligung vorzusehen. Die Landesgesetzgebung hat hiebei eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes sowie die Anhörung der zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorzusehen.

(2) Die Behörde ist zu ermächtigen, bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten."

Die Ausführungsbestimmungen des § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen — mit Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 1 — wörtlich mit § 7 des Starkstromwegegesetzes 1968 überein.

Hinsichtlich des letzten Satzes des § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes gelten die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 sinngemäß.

Ergänzend ist noch anzuführen, daß unter den Begriff „sonstigen öffentlichen Versorgung" im Sinne des dritten Satzes des vorgesehenen § 7 Abs. 1 des Entwurfes auch die Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung fallen.

Zu den §§ 8 und 9:

Diese Paragraphen sind durch Grundsatzbestimmungen nicht vorgezeichnet; sie entsprechen im Wortlaut den §§ 8 und 9 des Starkstromwegegesetzes 1968.

Zu § 8 ist ergänzend noch anzuführen, daß eine rechtzeitige Verständigung über die Inangriffnahme von Bauarbeiten für die Betroffenen von besonderer Bedeutung ist. Es wird daher auch erwartet, daß die o. ö. Landesregierung in diesem Sinne die Elektrizitätsversorgungsunternehmen dazu anhält, die Kundmachung des Baubeginnes in einer Weise vorzunehmen, daß im Regelfalle jeder Betroffene hievon Kenntnis erlangen kann.

Zu § 10:

Die Grundsatzbestimmung des § 8 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 verpflichtet die Landesgesetzgebung, „Fristen für das Erlöschen der Bewilligung nach § 7 festzusetzen".
Die Ausführungsbestimmungen des § 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes stimmen wörtlich mit § 10 des Starkstromwegegesetzes 1968 überein.

Zu den §§ 11 bis 16:

Die Grundsatzbestimmungen des § 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 haben folgenden Wortlaut:

„§ 9.

Leitungsrechte

(1) Die Landesgesetzgebung kann für elektrische Leitungsanlagen, sofern nicht zur Sicherung des dauernden Bestandes derselben an einem bestimmten Ort die Enteignung (§ 10) erforderlich ist, die bescheidmäßige Einräumung von Leitungsrechten an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes vorsehen.

(2) Die Leitungsrechte haben das Recht auf Errichtung, Erhaltung und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen einschließlich der Ausästung der Leitungstrassen und der Vornahme von Walddurchschlägen sowie von Zugang und Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu enthalten.

(3) Die Landesgesetzgebung hat festzusetzen, daß die benutzten Grundstücke und die Rechte Dritter hieran tunlichst geschont, der widmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nur unwesentlich behindert und eine zweckmäßige Nutzung nicht unmöglich gemacht werden.

(4) Die Leitungsrechte sind an das Eigentum an der Leitungsanlage zu binden und gegen jeden Eigentümer der betroffenen Grundstücke und jeden daran dinglich Berechtigten als wirksam zu erklären."

Diese Grundsatzbestimmungen werden in den §§ 11 bis 16 des vorliegenden Gesetzentwurfes, und zwar weitgehend in wörtlicher Übereinstimmung mit den §§ 11 bis 16 des Starkstromwegegesetzes 1968, ausgeführt. Lediglich die Bestimmungen der beiden ersten Sätze des § 15 Abs. 3 des Starkstromwegegesetzes 1968, nach denen die Leitungsrechte keinen Gegenstand der grundbücherlichen Eintragung bilden und weder durch Ersitzung erworben noch durch Verjährung aufgehoben werden können, wurden in den vorliegenden Gesetzentwurf nicht übernommen.

Zu § 17:

Die Grundsatzbestimmung des § 10 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 hat folgenden Wortlaut:

„§ 10.

Enteignung

Zur Sicherung des aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten der Verlegung gebotenen dauernden Bestandes der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort ist die Enteignung vorzusehen."

Die Ausführungsbestimmungen des § 17 des vorliegenden Gesetzentwurfes sind inhaltlich dem § 18 des Starkstromwegegesetzes 1968 angeglichen.

Zu § 18:

Die Grundsatzbestimmungen des § 11 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 haben folgenden Wortlaut:

„§ 11.

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Es ist vorzusehen, daß von einer Enteignung gemäß Abs. 1 lit. b nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen."

Die Ausführungsbestimmungen des § 18 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen wörtlich dem § 19 des Starkstromwegegesetzes 1968.

Zu § 19:

Nach den Grundsatzbestimmungen des § 12 Abs. 1 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 „ist für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen vorzusehen:"; die grundsatzgesetzlich vorgezeichneten „Abweichungen" von den Bestimmungen des Eisenbahnent-

eignungsgesetzes 1954 sind wörtlich in den lit. a bis g des Abs. 1 des § 19 des vorliegenden Gesetzentwurfes wiedergegeben; hiebei wurde lediglich der letzte Satz der lit. c durch die Bestimmung ergänzt, daß bei Zurückziehung des Antrages an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung, „sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten haben".

Schließlich entspricht auch der Abs. 2 des § 19 des vorliegenden Gesetzentwurfes der korrespondierenden Grundsatzbestimmung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 im Wortlaut.

Zu § 20:

Diese Bestimmung führt den Grundsatz des § 13 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 aus, demzufolge „die Beurkundung der im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen durch die Behörde vorzusehen ist".

Zu § 21:

Diese Ausführungsbestimmungen entsprechen — abgesehen von den Zitierungen — wörtlich den Grundsatzbestimmungen des § 14 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968.

Zu § 22:

Die Grundsatzbestimmung des § 15 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 hat folgenden Wortlaut:

„§ 15.

Behörde

Die Landesgesetzgebung hat mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Ausführungsgesetze — mit Ausnahme der Strafbestimmungen — die Landesregierung zu betrauen."

Die Ausführungsbestimmungen des § 22 Abs. 1 bzw. — hinsichtlich der Zuständigkeit zur Vollziehung der Strafbestimmungen — des § 23 des vorliegenden Gesetzentwurfes tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Darüber hinaus sieht § 22 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes im Rahmen der Grundsatzbestimmung des § 15 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 die Möglichkeit einer Delegierung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Vornahme von Amtshandlungen namens der Landesregierung vor, und zwar in sinngemäß gleicher Weise wie § 25 des Starkstromwegegesetzes 1968 die Möglichkeit einer Delegierung des Landeshauptmannes zu Amtshandlungen namens des Bundesministeriums für Bauten und Technik eröffnet.

Zu den §§ 23 und 24:

Gemäß der Grundsatzbestimmung des § 16 des Gesetzes BGBl. Nr. 71/1968 „hat die Landesgesetzgebung Verwaltungsstrafbestimmungen für die Übertretung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Ausführungsgesetze festzulegen".

In Ausführung hiezu sollen die Strafbestimmungen des § 23 und — damit im Zusammenhang stehend — der § 24 des vorliegenden Gesetzentwurfes erlassen werden.

Zu den §§ 25 und 26:

Diese Paragraphen enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über elektrische Leitungsanlagen (O. ö. Starkstromwegegesetz 1970) beschließen.

Linz, am 9. Oktober 1970

Pauzenberger
Obmann

Hemetsberger
Berichterstatter

Gesetz

vom

über elektrische Leitungsanlagen (O. ö. Starkstromwegegesetz 1970)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968, beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schiffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die oberösterreichische Landesgrenze und die Grenze eines anderen Bundeslandes überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3
Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und un-

abhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden.

§ 4

Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Durchführung des Vorprüfungsverfahrens sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Leitungsanlage,
b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen.

(2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1) vertreten, zu hören.

(3) Sind öffentliche Interessen gemäß Abs. 2 von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vertreten, so ist die Abgabe der Äußerung der Gemeinde eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches.

(4) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5

Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder wer Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um die Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführungen der geplanten elektrischen Leitungsanlage;

b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern sowie bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Breite eines erforderlichen Walddurchschlages ersichtlich sind;

c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;

e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen.

(3) Die Behörde kann bei Ansuchen um Änderungen oder Erweiterungen gemäß Abs. 1 von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführter Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören. § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

§ 8

Baubeginn

Unbeschadet einer im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Verständigung von der Inangriffnahme von Bauarbeiten ist der voraussichtliche Beginn der Bauarbeiten spätestens zwei Wochen vorher vom Inhaber der Baubewilligung durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen.

§ 9

Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 7 Abs. 2), so ist nach der Fertigstellungsanzeige die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Betriebsbewilligung (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 10

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn

a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder
b) die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

(2) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn

a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 9 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
b) der Bewiligungsinhaber anzeigt, daß die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
c) der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

(4) Nach Erlöschen der Bau- oder Betriebsbewilligung hat der letzte Bewilligungsinhaber die elektrische Leitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der elektrischen Leitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hiebei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

§ 11

Leitungsrechte

(1) Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn

a) der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert (§ 17),
b) ihm öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 1) entgegenstehen oder
c) über die Grundbenützung schon privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

§ 12

Inhalt der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
b) auf Führung mit Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,
d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.

§ 13

Ausästung und Durchschläge

(1) Das Recht auf Ausästung und auf Vornahme von Durchschlägen (§ 12 Abs. 1 lit. c) kann nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von

Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

(2) Der Leitungsberechtigte hat vorerst den durch das Leitungsrecht Belasteten nachweislich aufzufordern, die Ausästungen oder Durchschläge vorzunehmen; gleichzeitig hat er den Belasteten auf allenfalls zu beachtende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Besteht Gefahr im Verzuge oder kommt der Belastete der Aufforderung innerhalb eines Monats nach Empfang nicht nach, so kann der Leitungsberechtigte nach vorheriger Anzeige an diesen Belasteten selbst die Ausästung oder den Durchschlag vornehmen. Einschlägige forstrechtliche Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Ausästung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen, es sei denn, daß sie bei der Einräumung des Leitungsrechtes bereits entsprechend abgegolten wurden.

§ 14

Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.

(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn dieser Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 15

Auswirkung der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen auf jeden Erwerber der elektrischen Leitungsanlage, für die sie eingeräumt worden sind, über.

(2) Sie sind gegen jeden Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes und sonstige hieran dinglich Berechtigte wirksam. Auch steht ein Wechsel eines Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nach ordnungsgemäßer Ladung zur

mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage.

§ 16

Einräumung von Leitungsrechten

(1) In den Anträgen auf behördliche Einräumung von Leitungsrechten sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubiger nebst Inhalt (§ 12) der beanspruchten Rechte anzuführen.

(2) Leitungsrechte (§ 11) sind durch Bescheid einzuräumen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können auch nach Einbringung des Ansuchens um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage (§ 6) gestellt werden.

§ 17

Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 18

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,

b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;

c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstückteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 19

Durchführung von Enteignungen

(1) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen

einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

§ 20

Beurkundung von Übereinkommen

Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde zu beurkunden.

§ 21

Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile

(1) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte (§ 5) hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 1 lit. a bis d sinngemäß.

(2) Der Leitungsberechtigte (§ 11) hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 1 lit. a bis d sinngemäß.

§ 22

Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann im Einzelfall die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise ermächtigen, insbesondere auch zur Erlassung von Bescheiden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird in diesen Fällen im Namen der Landesregierung tätig.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung gemäß § 3 bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, ändert oder erweitert oder wer eine elektrische Leitungsanlage, deren Inbetriebnahme gemäß § 3 bewilligungspflichtig ist, ohne eine solche Bewilligung betreibt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirks-

verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreißigtausend Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Wer den Bestimmungen des § 8, des § 9 Abs. 1 erster Satz oder Abs. 4 oder eines auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Schilling oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

§ 24

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von einer Bestrafung oder einer Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für diese Leitungsanlagen bleiben ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten unbeschadet der Bestimmungen des § 25

a) das Gesetz über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens in Oberösterreich, LGBl. Nr. 47/1950, und
b) die mit dem Gesetz LGBl. Nr. 47/1950 wieder in Wirksamkeit gesetzten Rechtsvorschriften

außer Kraft, soweit sie die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten zum Inhalt haben.